

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Stand: 01. Oktober 2022

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) finden auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der BINZ Automotive GmbH und ihren Tochtergesellschaften (nachfolgend „BINZ“) und ihren Kunden Anwendung, die Lieferungen und Leistungen – gleich welcher Art – durch BINZ an Kunden zum Gegenstand haben.
- 1.2 Unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachfolgend wiedergegebenen AGB in ihrer jeweils neuesten Fassung. Zusätzlich sind unsere AGB im Internet unter www.binz-automotive.com jederzeit frei abrufbar und können vom Besteller in wiedergabefähiger Form gespeichert und ausgedruckt werden.
- 1.3 Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte über den Verkauf und/oder die Lieferung unserer Produkte an denselben Besteller, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.4 Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen zu unseren AGB gelten ausschließlich dann, wenn – und insoweit nur für den betroffenen Einzelfall – sie von uns als Zusatz zu unseren AGB schriftlich bestätigt wurden. Dieses Bestätigungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Einkaufsbedingungen des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen. Bei Vertragsabschluss bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 1.5 Im Einzelfall ausdrücklich mit uns getroffene individuelle Vereinbarungen des Bestellers (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser AGB) haben – soweit sie nach Abschluss des Vertrages zustande kamen – in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Individualvereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder – wenn ein solcher nicht vorliegt – unsere schriftliche Bestätigung an den Besteller maßgeblich.

2. Angebote und Auftragserteilung

- 2.1 Angebote von BINZ stellen nur eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Vertragsangebots dar. Im Übrigen sind Angebote von BINZ bis zur Annahme durch den Kunden widerruflich und erlöschen unabhängig von einem Widerruf endgültig 4 Wochen nach Zugang beim Kunden.
- 2.2 Angebote des Kunden zum Abschluss eines Vertrages, insbesondere solche, die aufgrund eines nach Ziffer 2.1 unverbindlichen Angebots von BINZ erfolgen, sind – soweit sich aus dem Angebot nicht etwas anderes ergibt – für den Kunden für die Dauer von vier Wochen nach Zugang bei BINZ unwiderruflich bindend und erlöschen erst nach Ablauf dieser Frist.
- 2.3 Die Annahme eines Angebots des Kunden zum Abschluss eines Vertrages erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Auftragsbestätigung von BINZ.
- 2.4 Im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung sollen die zu erbringenden Leistungen vollständig bezeichnet und der voraussichtliche oder verbindliche Liefer- bzw. Fertigstellungstermin angegeben werden.
- 2.5 Sämtliche Angebote sowie Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die der Kunde im Zusammenhang mit einem Angebot oder aufgrund eines Auftrags erhält, sind vertraulich. BINZ behält sich sämtliche Rechte an diesen Unterlagen vor.
- 2.6 BINZ behält sich vor, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung vorzunehmen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Leistungsgegenstandes zu dem vorgesehenen Zweck eintritt.
- 2.7 Sofern nicht anders ausgewiesen, sind sämtliche in Angeboten oder Preislisten von BINZ enthaltenen Preisangaben Netto-Preise ab Werk.

3. Fertigstellung und Lieferfristen

- 3.1 BINZ ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Liefer- oder Fertigstellungstermin bzw. eine schriftlich als verbindlich bezeichnete Liefer- oder Fertigstellungsfrist einzuhalten. Wird der erteilte Auftrag auf Wunsch des Kunden geändert oder erweitert, verliert der vereinbarte Liefer- bzw. Fertigstellungstermin seine Gültigkeit. BINZ wird in diesem Fall einen neuen verbindlichen Liefer- bzw. Fertigstellungstermin unter Berücksichtigung der sich durch die Auftragsänderung bzw. -erweiterung ergebenden Verzögerung nach billigem Ermessen festlegen.
- 3.2 Soweit ein Liefer- bzw. Fertigstellungstermin oder eine Liefer- bzw. Fertigstellungsfrist nicht verbindlich vereinbart wird, wird BINZ den Auftrag binnen angemessener Frist erfüllen.
- 3.3 Liefer- und Fertigstellungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie der vom Kunden selbst bereitzustellenden Teile und Ausrüstungen.
- 3.4 Die Liefer- bzw. Fertigstellungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Auftragsgegenstand das Werk von BINZ verlassen hat. Obliegt dem Kunden die Abholung, so ist die Liefer- bzw. Fertigstellungsfrist mit der Anzeige der Versandbereitschaft eingehalten.
- 3.5 Verzögert oder unterlässt der Kunde zur Herstellung oder Lieferung des Auftragsgegenstandes erforderliche Mitwirkungshandlungen, z. B. die Lieferung von Ein-, Um- und Anbauegegenständen, nimmt er den Auftragsgegenstand nach Gefahrübergang nicht ab oder erfüllt er nicht seine Zahlungsverpflichtungen, so kann BINZ nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistungen wegen nicht erbrachter Leistung verlangen. Im letzteren Fall ist BINZ berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder wahlweise pauschalen

Schadensersatz in Höhe von 20 % des Nettoauftragswertes zu verlangen, soweit der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist.

- 3.6 Sofern und soweit BINZ Lieferungen oder Leistungen infolge höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Naturkatastrophen oder Unwetter, Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder Ausfall oder Verzögerung von Zulieferungen, ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, stehen dem Kunden aufgrund solcher Umstände keine Ansprüche oder Rechte zu. BINZ ist jedoch verpflichtet, den Kunden über solche Umstände und deren voraussichtliche Dauer zu unterrichten, soweit die Interessen des Kunden betroffen sind. Führen solche Umstände zu einer Lieferverzögerung von mehr als 3 Monaten, ist der Kunde jedoch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 BINZ ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen sowie Probe- und Überführungsfahrten mit dem Auftragsgegenstand durchzuführen.

4. Abnahme, Übergabe und Gefahrenübergang

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Mitteilung zur Übergabebereitschaft abzunehmen, sofern eine Abnahme nicht nach der Art des Auftragsgegenstandes ausgeschlossen ist. Im Falle der Nichtabnahme kann BINZ von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt BINZ Schadensersatz, so beträgt dieser 20 % des vereinbarten Nettoauftragswertes. BINZ und der Kunde bleiben berechtigt, in ihrem Interesse einen höheren bzw. niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 4.2 Die Abnahme bzw. Übergabe des Auftragsgegenstandes durch BINZ erfolgt im Werk von BINZ, soweit nichts anderes vereinbart ist. Mit der Abnahme bzw. Übergabe geht die Gefahr auf den Kunden über. Versendet BINZ auf Verlangen des Kunden den Auftragsgegenstand nach einem anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald BINZ die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat. Verzögert sich die Abnahme, die Übergabe oder der Versand aufgrund von Umständen, die BINZ nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Anzeige der Übergabebereitschaft auf den Kunden über.
- 4.3 Der Auftragsgegenstand kann auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 Von BINZ beim oder nach Weisung des Kunden angelieferte Vertragsgegenstände sind, sofern sie keine wesentlichen Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche anzunehmen.
- 4.5 Teillieferungen sind zulässig.

5. Preise und Zahlungskonditionen

- 5.1 BINZ ist berechtigt, vereinbarte Preise einseitig zu ändern, wenn und soweit sich für BINZ die Bezugskosten für Produkte oder Leistungen, die zur Durchführung des erteilten Auftrags notwendig sind, nach Vertragsschluss bis zur Abnahme bzw. Ablieferung ändern. Eine solche Preisänderung ist nicht zulässig, soweit ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde.
- 5.2 BINZ ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- 5.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die am Liefertag für den Vertragsgegenstand gültigen Listenpreise von BINZ ab Werk. Die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zur Zeit der Lieferung wird zusätzlich berechnet. Kosten der Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.4 Sofern keine besonderen Zahlungsfristen vereinbart sind, ist der für den Vertragsgegenstand zu zahlende Preis innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung oder Übersendung der Rechnung – ohne Skonto oder sonstige Nachlässe – fällig.
- 5.5 Bei zulässigen Teillieferungen oder -leistungen ist BINZ zu entsprechenden Teilabrechnungen berechtigt.
- 5.6 Gerät der Kunde mit seinen Zahlungspflichten in Verzug, ist BINZ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens steht BINZ frei.
- 5.7 BINZ kann die ihr obliegende Leistung verweigern, wenn nach Auftragserteilung erkennbar wird, dass der Anspruch auf den für den Auftragsgegenstand zu zahlenden Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Kunde zahlt oder Sicherheit leistet. BINZ kann eine angemessene Frist bestimmen, binnen der der Kunde nach seiner Wahl zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann BINZ vom Vertrag zurücktreten.
- 5.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen von BINZ steht dem Kunden nicht wegen Ansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen zu.
- 5.9 Der Kunde erklärt sich mit einer Aufrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber BINZ einverstanden. Die Aufrechnung erstreckt sich bei Kontokorrentverhältnissen auf den Saldo.
- 5.10 Erklärt sich BINZ bereit, gelieferte oder für nichtrealisierte Leistungen Teile zurückzunehmen, ist sie berechtigt, vom Kunden bei Rücknahme 30 % des Nettowertes des zurückgenommenen Teils und alle ihr durch die Rücknahme entstandenen Transportkosten erstattet zu verlangen.

6. Pfandrecht

BINZ und der Kunde sind sich darüber einig, dass BINZ ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen erwirbt. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die BINZ gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden die Haftung übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld ebenfalls ab, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit. Für alle Forderungen, die nicht in einem Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Kunden gehört.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 BINZ behält sich das Eigentum an allen Auftragsgegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung. Übersteigt der realisierbare Wert der für BINZ bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Kunden um mehr als 25 %, so ist der BINZ auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
- 7.2 Der Kunde darf die gelieferte Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Bedingungen und nur solange er nicht im Verzug ist und nur unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Der Kunde tritt die aus einer Veräußerung entstehenden Forderungen bereits jetzt mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an BINZ ab. BINZ nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt, solange nicht BINZ selbst die Einziehung der Forderung betreibt, weil der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 7.3 Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Kunde BINZ unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs, insbesondere von Interventionsprozessen zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
- 7.4 Soweit der Kunde eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, sich insbesondere im Verzug mit Zahlungsverpflichtungen befindet oder wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist BINZ berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Kunde. BINZ ist berechtigt, unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Kunden den zurückgenommenen Leistungs- und Auftragsgegenstand nebst Zubehör durch treuhänderischen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch BINZ gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. Gewährleistung

- 8.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gewährleistet BINZ eine dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung entsprechende Mangelfreiheit des Auftragsgegenstandes bei Abnahme bzw. Übergabe. Angaben in den Beschreibungen, Unterlagen und Abbildungen über den Auftragsgegenstand und dessen Leistungen, Betriebskosten, Geschwindigkeiten, Gewichts-, Energie- und Maßangaben, Verbrauch usw. sind unverbindlich und keine Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 443 BGB. Für Mängel, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung durch den Kunden entstehen, wie z. B. durch ungeeignete Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung, durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte Instandsetzung, durch übermäßige Beanspruchung, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Werkstoffe, übernimmt BINZ keine Gewährleistung.
- 8.2 Sofern im Einzelfall eine Abnahme des Auftragsgegenstandes ausgeschlossen ist, ist der Kunde verpflichtet, den Auftragsgegenstand unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und etwaige Mängel BINZ unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Werktagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige, so gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 8.3 Besteht ein Gewährleistungsanspruch des Kunden, bestehen die folgenden Rechte: a) Die Gewährleistung geht nach Wahl von BINZ zunächst auf Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung des Auftragsgegenstandes („Nacherfüllung“). Der Ort zur Ausführung der Nacherfüllung ist unter Wahrung der Interessen des Kunden von BINZ zu bestimmen. Sind zur Beseitigung des Mangels lediglich einzelne Teile zu ersetzen, sind diese vom Kunden bei BINZ porto- und frachtfrei einzusenden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von BINZ über. b) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder wird sie von BINZ verweigert, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern. Schadensersatz kann der Kunde nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 10. verlangen.
- 8.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber BINZ nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen verjähren im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme des Auftragsgegenstandes. Ist eine Abnahme nach der Art des Auftragsgegenstandes ausgeschlossen, beginnt die Frist mit der Ablieferung.

9. Nutzungsentschädigung, Wertminderung

Im Fall eines Rücktritts hat der Kunde, soweit er oder ein Dritter den Auftragsgegenstand nach Lieferung in Besitz hatte oder nehmen konnte, eine Nutzungsentschädigung sowie jede auch unverschuldete Wertminderung des Auftragsgegenstandes zu ersetzen. BINZ ist berechtigt, als

Nutzungsentschädigung und für die Wertminderung für jeden Tag der Nutzung eine Pauschale in Höhe von 0,1 % des Nettoauftragswertes für den Auftragsgegenstand verlangen. Gegenüber den pauschalen Ansprüchen bleibt dem Kunden der Nachweis offen, dass BINZ keine oder nur eine wesentlich geringere Einbuße entstanden ist.

10. Haftung, Unternehmerrückgriff

BINZ haftet bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden, die auf der fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung einer Kardinalpflicht durch BINZ oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des geschlossenen Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

- 10.1 Für Schäden, die nicht unter die vorstehende Ziffer 10.1 fallen, haftet BINZ nur, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BINZ oder einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von BINZ beruhen. Die Haftung ist jedoch auf den typischen, voraussehbaren Schaden begrenzt.
- 10.2 Wird der Kunde als Unternehmer gemäß § 478 BGB in Regress genommen, so hat er zur Wahrung seines Rückgriffsanspruches gegen BINZ seine Inanspruchnahme nebst Darlegung des behaupteten Mangels gegenüber BINZ unverzüglich anzuzeigen. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Dem Kunden obliegt jedoch der Nachweis des Zugangs. Soweit der Regressanspruch gegen BINZ nicht bereits aufgrund von Satz 1 oder § 377 BGB ausgeschlossen ist, ist BINZ berechtigt, nach ihrer Wahl den Anspruch durch einen Einzelausgleich oder durch eine angemessene unentgeltliche Mehrbelieferung des Kunden bei ihrer nächsten Bestellung auszugleichen. Die Mehrbelieferung ist angemessen, wenn sie dem Verhältnis der mangelfreien zu den mangelhaften Waren der vorangegangenen Lieferungen entspricht.

11. Austauschteile

BINZ liefert auf Wunsch des Kunden im Austausch gegen Altteile Austauschteile zum jeweils vereinbarten Austauschpreis. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung der Austauschteile sind zulässig. Die Altteile sind vom Kunden vollständig fracht- und kostenfrei anzuliefern und dürfen keine Mängel aufweisen, die ihre Wiederaufbereitung unmöglich machen, insbesondere dürfen die Altteile keine geschweißten oder nichtgeschweißten Brüche aufweisen. Wird das Austauschteil ausgeliefert bevor der Kunde das Altteil angeliefert hat, so berechnet BINZ anstelle des Austauschpreises den für neue Ersatzteile gültigen Preis. Nach Eintreffen des Altteils wird dem Kunden die Differenz zwischen Neupreis und Austauschpreis gutgeschrieben. Die Altteile gehen mit Anlieferung in das Eigentum von BINZ über. Der Kunde gibt durch die Anlieferung zu erkennen, dass das Altteil in seinem Eigentum steht oder er zur Eigentumsübertragung ermächtigt ist, und dass am Altteil keine Rechte Dritter bestehen.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten, Abtretungsverbot

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag sowie die Abtretung von Ansprüchen durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von BINZ.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Erfüllungsort ist der Sitz von BINZ.
- 13.2 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist der Gerichtsstand ausschließlich Gerichtsstand Ilmenau oder nach Wahl durch BINZ der Sitz des Kunden.
- 13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages bzw. der AGB zwischen BINZ und einem Kunden unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.